



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Des Collegii Hanseatici Memorial über diesen Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

Ad Gravam. Politic. XII.

1645.
Dec.

Vor dem Wort Landsassen, ponatur unstreitig zustehenden.

An statt der Worte, und Unterthanen, addatur: Bürgern, Unterthanen, Inwohnern, Schutz- und Schirms-Verwandten, dergleichen andern privat Personen, darunter auch die in Städten geseßene Kayserliche Post-Meister mit begriffen.

An statt der Worte: *Immunitates & Exemptiones*, ponatur: *Immunitatum & Exemptionum ab oneribus realibus*.

Ad verba: Hohes *Præjudicium*, addatur, in ihren hergebrachten Jurisdictional- und andern Rechten.

Ad Gravam. Politic. XIII.

Ad verba: Verächtlich gemacht, addatur, noch der Reichs-Hof-Raths Cansley in besagten Fällen bisher mit starken Summen Geldes größte commoda förderst nachgesehen.

So viel schließlichen den modum concerniret und anlanget, welschergestalt das über die Königlich Propositiones und Kayserliche Responsiones præparatorie abgefaßte Concept, mit den Römisch-Catholischen zu communiciren seyn werde; Erinnern sich der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte Gesandten guter massen, daß es bey Überleg- und Erwegung desselben keine andere als diese Meynung und Intention gehabt, daß man bey geschlossener Abtheilung der anwesenden Evangelischen Gesandten, eine beständige Harmonie und Gleichheit in den Stimmen, sowohl hier als zu Münster, haben, und wenn es zur gesamtten Deliberation ankommt, bey einem jeden Punct gleichsam aus einem Munde reden möge.

Lassens also, demnach sie, daß es bey längst gemachten so schrift- so mündlich vor sich gestellten, und nicht allein von allerseits Herren Principalen und Obern beliebt, sondern beyden höchstlöblichen Cronen applacirten Concluso sein ungeändert verbleiben, beständig haben und behalten solle, verstanden, desto mehr dabey bewenden, weisen der zwischen dem puncto Gravaminum und was denselben anhanget, und den übrigen causis communibus & politicis sich selbst erzeugende Unterscheid, so bald der bisherige Admissions-Streit seine endliche Richtigkeit bekommen haben wird, leichtlich in Acht genommen und zu Werck gestellet werden kan.

§. III.

Der Hansee-
Städte Des-
schwörung
über ihre Vor-
beygehung in
dem Gutach-
ten.

Weil man aber der Hansee-Städte, im Fürsten-Rath, bey dem Aufsat über die Friedens-Propositiones, insonderheit Erwähnung zu thun, vor überflüssig gehalten: so haben die Abgeordnete dieser Städte deßhalb Vorstellung, sub N. I. N.I. gethan, die Gründe und Ursachen,

weshwegen dieser Städte insonderheit Meldung mit zu thun sey, sub N. II. angezeigt, auch eine historische Nachricht von dem Bund solcher Städte, sub N. III. bekannt gemacht, wie aus folgenden Stücken zu ersehen:

N. II.

N. III.

N. I.

Memoriale der von dem Collegio Hanseatico Abgeordneten, derer Hansees Städte in dem Aufsat nahmentlich mit zu gedencken.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

N. I.
Hansees.

Wie höchlich, zu benehst jedermänniglich, auch wir des Hanseischen Collegii Städte anhe. Memorial.

1645.
Dec.

anhero Geordnete, erfreuet, daß alle und jede durch den seidigen Krieg, bißhero Gedruckte und Verübte, nicht allein von Thro Kayserlichen Majestät und den höchstlöblichen Cronen, zu gegenwärtigen daher also genannten Universal-Friedens-Tractaten zugelassen und beruffen, sondern auch in beyden hochlöblichen Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegiis, die Inserirung eines jeglichen Interessirten Nahmen und Nothdurfft hochrühmlich bewilliget und beschloffen, und daher solichem zu folge der Ehrbaren Hansee-Städte besonders Interesse, an diensamen Orten ebenermassen nahmentlich zu inseriren beliebet, auch sofort würcklich inseriret, und solch des hochlöblichen Fürsten-Raths, gleich allen andern, gemachtes Conclufum, in selbiger Form und Meynung ad dictaturam übergeben, und dem löblichen Reichs-Städtischen Collegio communiciret worden: Also haben wir hingegen nicht ohne besondere Betrübniß und Bestürzung verstanden, daß man auf ein oder andern der Fürstlichen Herren Gesandten, bey nachfolgenden Sessionen, etwan darwieder præstendirtes Interesse, eine andere und wiederige Resolution gefasset, und derer Hansee-Städte einmahl beliebte ausdrückliche Benennung hinweg zu thun beschloffen seyn sollte: Und solches zwar vornehmlich derer Ursachen halben, daß man nicht eigentlich wüßte, wohin der Hanseische Bund gerichtet, oder was für Städte darunter verstanden würden.

1645.
Dec.

Wann nun solche und andere uns zur Wissenschaft gebrachte Dubia also beschaffen, daß selbigen ohnschwehr gründlich begegnet, und abgeholfen werden mag: da wir dann (massen die Meynung auch dahin hochrühmlich also gefasset zu seyn, wir vernemen) der guten zuversichtlichen Hoffnung geleben, wie zwar, *stantibus istis, ad unitus vel alterius forte instantiam & contradictionem*, selbiges Conclufum befördert und erhalten: also auf andere darüber einkommende Erklärung, *adeoque utraque parte audita*, ohnzweiffentlich bey dem erstmaligen Schluß gelassen, mit nichten aber unser ungehöret, *cum irreparabili præjudicio & damno*, so viele ansehnliche Communen, inter ceteros gleichsam verstecket, zurück und aus den Augen gestellt werden sollten; Zumahlen, wie das in simili vielfältig urgiret, wir allhier auf keinem ordentlichen Reichs- sondern allgemeinen Friedens-Convent beyammen. Darnhero wir unzählig andere, ob schon, *ut ita loquamur, privatissimi*, in dem Aufsatz und fast allenthalben, ganz gerne gedacht und zugelassen: Wir auch für unsre Person, eben in selbigem Respectu, nicht allein von allen hohen Interessirten, sondern auch Ew. Hoch-Edl. Gestr. und Hochgeehrten Gunst. selbst, ihrer gutwillig angenommenen, und unsre jeden hohen Orts ange deutete Intention, anders nicht dann rühmlich und gut erkannt und befunden, und darauf selbigen Respect in specie zu inseriren, einmützig placidiret und beschloffen:

Also unsere hochgeehrte Herren, *re intentioneque nostra* aus beykommendem Bericht N. I. & II. *penitus perspecta*, sothaner einmahl gefasteten Meynung nachmahlen ohnzweiffentlich groß geneigt inhaeriren, und nicht zugeben werden, daß mit sothanen unserm Interesse, wir gleichsam von ihnen abe, und damit zugleich anders wohin verwiesen werden sollten, zumahlen von uns besonders führender Hanseischer Respect also beschaffen, daß selbiger weder unter *Mediatis* noch *Immediatis* verstecket, sondern ad Exemplum vielfältiger dierergleichen *Pacifications-Handlung*, *disertis omnino verbis* exprimiret und benannt werden müßte. Da je gewißlich viel besser sehen, auch unsern hochgeehrten Herren viel rühmlicher seyn wird, wenn theils ihrer hohen Principalen etwan Untergehöriger darunter mitverhrendes Interesse, *sepositis aliis*, viel lieber von ihnen selbst, dann sonst jemanden nahmentlich beobachtet, und wie bißhero rühmlich geschehen, das allgemein-nützige *Commercium* und Hanseisches Wohlwefen nach und nach äußerster Möglichkeit befördert werde.

Dessen

1645.
Dec.

Dessen zu Ew. Hoch- und Wohl-Edel Gestr. und Hochgeehrten Gunsten wir uns dienlich versehen, und Dieselbe der allgewaltigen Obacht Gottes getreulich befehlen. Osnabrück den 27. Nov. Anno 1645.

1645.
Dec.

Unserer Hochgeehrten Herren

allzeit dienst- und bereit-willige
Des Hanseischen Collegii anhero Abgeordnete

David Gloxinus, D.
Gerhardt Coeh, D.

N. II.

Diktat. Osnabr. d. 28. Nov.
1645.

Gründe, weswegen der Hanse-Städte, in den Aufsätzen der Evangelischen, namentlich zu gedencken sey.

N. II.
Gründe zur
Einrückung
der Hanse-
Städte.

Demnach in ganz unvermuthlichen Zweifel gezogen werden wollen, ob deren zum Hanseischen Bund gehöriger Städte allgemeines und besonders Interesse, bey gegenwärtigen Friedens-Traktaten, demjenigen, was ad emanatas Propositiones & Resolutiones Caesareas Regiasque aufzusetzen beliebt, mit ausdrücklicher Benennung der Hanse-Städte zu inseriren, oder nicht? So wird nicht ohndienlich seyn, ab beyden Seiten deshalben vorkommende Quaestiones kürzlich gegen einander zu halten, und nach deren viel oder geringe Gültigkeit, von der Sache selbst zu judiciren.

Rationes pro
Negativa.

Da denn pro opinione negativa etwan eingewendet werden möchte, 1) daß solthane insertio plane superflua und supervacanea seyn würde, alldieweil diejenigen unter den Hanse-Städten, welche Reichs-Städte seyn, unter selben Namen schon vorhin allenthalben begriffen: andere und zwar Mediat-Städte aber, von denen Landes-Fürstlichen oder anderen Ober-Herren billig und in alle Wege vertreten würden: zumahl 2) denenselben zu besonderem Prajudiz gereichen wollte, wann selbigen untergehörige Städte, sich dieß Orts, quasi pro Immediatis, immediate selbst angeben und vertreten sollten 3) und noch so viel mehr, daß es auch ohne dem fast ein seltsames Ansehen gebähren wollte, wann anderer Botmäßigkeit untergehörige, und zwar invitis Dominis, in fremden Schutz und Bündniß sich begeben und aufhalten, und daher ihrer angebohrnen Herrschaft so bald ichtwas zum Nachtheil und Schaden, dann Nuß und Frommen, practisiren und vornehmen möchten. Und als dann vors 4) bey diesem Aufsatz quaestionis Niemand concurret, auch keiner weiters darzu verstatet, dann der in einem derer Reichs-Collegiorum Sessionem und Votum hergebracht, worunter aber die Hanse-Städte, qua tales, keinesweges begriffen, so wollte daraus erfolgen, daß man deren in demselben eben daher füglich nicht zu gedencken. Zumahlen 5) selber Aufsatz von den Kayserlichen Herren Legatis als ein Reichs-Bedencken, von dessen Ständen allein, und sonst Niemanden erfordert worden, consequenter von andern dahin füglich nichts beygetragen werden möge. Inmassen auch 6) selbe Städte so wenig in dem Religions-Frieden, als sonst andern Reichs-Abchieden jemahlen namentlich gedacht noch benennet worden, und es daher bey dieser Diata ebenmäßig dabey also zu lassen: und was pro ea opinione afferenda für Rationes weiter eingeführet werden könnten, die jedoch Zweiffels-frey in hierobig angezogene mit einlauffen dürfften.

Rationes pro
Affirmativa.

Wann aber hingegen mit ohnpartheylichem Herzen und Gemüth reifflich und wohl erwogen wird 1) daß wesentlich keine einsige unter den Hanse-Städten vorhanden, die nicht (außer deren theils Reichs-Städtischen Respect) längst davor in pleniore libertate gewesen, ja theils in den alten Matriculn annoch befindlich,
Zweyter Theil.

B

son-